

## **Satzung**

der Stadt Bad Soden-Salmünster über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Pappelweg“ im Stadtteil Hausen

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. S. 24) und den §§ 2 und 13 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Bad Soden-Salmünster vom 13.10.2014, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden-Salmünster in der Sitzung am 29.09.2025 folgende Satzung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Pappelweg“ im Stadtteil Hausen beschlossen:

### **§ 1**

#### **Merkmale der endgültigen Herstellung**

- (1) Abweichend von den in § 13 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit § 2 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Bad Soden-Salmünster vom 13.10.2014 festgelegten allgemein geltenden Herstellungsmerkmalen für Erschließungsanlagen gilt die Erschließungsanlage „Pappelweg“ im Stadtteil Hausen, beginnend am Abzweig des Josef-Leistenschneider-Straße und endend an der Einmündung in die Ahornstraße, auf der östlichen Seite mit einem einseitigen Gehweg sowie ohne Parkflächen und Grünanlagen als endgültig hergestellt.
- (2) Im Übrigen gelten die Herstellungsmerkmale gemäß § 13 Absatz 1.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bad Soden-Salmünster, den 30.10.2025

Der Magistrat  
der Stadt Bad Soden-Salmünster  
gez. Dominik Brasch  
Bürgermeister